

9. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 5 und 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Betrieb und der Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen wird wie folgt geändert:

In § 3 wird ein neuer Abs. 8 eingefügt:

„Besucht ein Kind die Krippe und vollendet innerhalb des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr, so ist es ab diesem Monat beitragsfrei gestellt. Daher muss dieses Kind grundsätzlich ab diesen Zeitpunkt auf einen verfügbaren Kindergartenplatz wechseln.“

§ 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Schutzimpfung gegen **Masern**, Tetanus, Diphtherie und Kinderlähmung wird empfohlen.“

In § 9 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

	vormittags 25 Std.	ganztags 40 Std.	ganztags über 40 Std.	nachmittags 10 Std.
Kindergartenbetreuung	---	---	20 € je angefangene 30 Minuten	---
Kinderspielkreisbetreuung	---	---		---
Krippenbetreuung	255,00 €	---		---
Hortbetreuung	---	---		102,00 €

§ 9 Abs. 10 ist durch die Beitragsfreiheit der Landesregierung ersatzlos zu streichen.

In § 10 Abs. 1 wird die erste Tabelle wie folgt ersetzt:

	Kindergarten- betreuung		Kinderspielkreis- betreuung	Krippen- betreuung	Hort- betreuung
	vormittags	ganztags	vormittags	vormittags	nachmittags
	25 Std.	40 Std.	25 Std.	25 Std.	10 Std.
Stufe 1	Für eine Betreuung über 40 Stunden (8Std./täglich) werden je angefangene 30 Minuten 20€ erhoben.			142,50 €	57,00 €
Stufe 2				175,00 €	70,00 €
Stufe 3				190,00 €	76,00 €
Stufe 4				215,00 €	86,00 €
Stufe 5				235,00 €	94,00 €
Stufe 6				255,00 €	102,00€

§ 10 Abs. 5 a) wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

a) *Besucht ein Kind die Kita mit einer Betreuungszeit über 40 Stunden (8 Std./täglich), wird die Benutzungsgebühr pro kindergeldberechtigtem weiterem Kind im Haushalt um jeweils 10 v.H. des entsprechenden Tabellenwertes nach Absatz 1 ermäßigt.*

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Heeslingen, den _____

Gemeinde Heeslingen
(L.S.)

Der Gemeindedirektor

Henning Fricke